

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 1 F 2605/19 (AG Mannheim) -

Das Sachverständigengutachten des Psychologen (M.Sc.) Andreas H[REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Der Sachverständige scheitert daran, die Erziehungsfähigkeit der Eltern adäquat zu bewerten. Die Einschätzungen des vermeintlichen Sachverständigen decken sich nicht mit den objektiven Fakten. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind seine Ausführungen nicht haltbar.

Auf Seite 87 behauptet der Sachverständige, dass die Kindesmutter für die emotionale Versorgung von L[REDACTED] unersetzlich sei. Eine Begründung, weshalb die Mutter unersetzlich sein soll, fehlt jedoch gänzlich. Vielmehr ist jedoch anzunehmen, dass das Gegenteil der Fall ist. So ist auf Seite 86 zu lesen, dass L[REDACTED], der seinen Lebensmittelpunkt bei der Kindesmutter hat, sich bereits als Grundschulkind in Psychotherapie befindet. Dies spricht klar gegen eine Erziehungsfähigkeit der Mutter als Hauptbezugsperson.

Selbiges gilt für den Umstand, dass gemäß Seite 86 in der Vergangenheit die Einsetzung einer Familienhilfe wegen mangelhafter Kooperation der Kindesmutter abgebrochen wurde. Dass der Sachverständige dem Vater berechnete Kritik als mangelnde Selbstreflexion auslegt, ist nicht nachvollziehbar.

Auf Seite 83 ist zu lesen, dass der zuständige Jugendamt-Mitarbeiter, Herr B[REDACTED], der Kindesmutter Defizite bei der schulischen Förderung attestiert, die sie ohne fremde Hilfe nicht lösen kann. Über den Kindesvater ist jedoch auf derselben Seite zu lesen: „Aus den Gesprächen mit dem Kindesvater und Herrn B[REDACTED] geht hervor, dass Herr K[REDACTED] bei der schulischen Förderung L[REDACTED]s sehr aktiv ist. Er übe zusammen mit L[REDACTED] und lese gemeinsam mit ihm aus Märchenbüchern. Der Kindesvater berichtete, dass er L[REDACTED] das Schwimmen und Schuhe Binden beigebracht habe. Aktuell versuche er L[REDACTED] beizubringen, die Uhr zu lesen. Herr B[REDACTED] gab an, dass der Kindesvater bei der Förderung von L[REDACTED]s Zukunftsperspektiven sehr engagiert sei. Bei den Hausbesuchen bei Herrn K[REDACTED]

konnte festgestellt werden, dass L. [REDACTED] bei seinem Vater ein eigenes Zimmer hat, welches kindgerecht eingerichtet ist. Unter den zahlreichen Spielsachen fanden sich auch Rechenschieber und Zahlenspiele, [die] eine spielerische Förderung ermöglichen.“

Dass nicht ein weiterer Verbleib von L. [REDACTED] bei der Mutter, sondern ein Wechsel zum Vater dem Kindeswohl am besten entspricht, sollte ins Auge springen. Dies gilt umso mehr, da sogar der Sachverständige selbst der Kindesmutter auf Seite 89 eine psychotherapeutische Maßnahme empfiehlt. Dass die Erziehungsfähigkeit klar zugunsten des Kindesvaters ausfällt, sollte offenkundig sein.

Es wird empfohlen der Kindesmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen und dem Kindesvater zur alleinigen Ausübung zu übertragen. Eine andere Interpretation ist mit dem Akteninhalt nicht vereinbar.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]